



HVBG

HVBG-Info 12/1984 vom 19.07.1984, S. 0013 - 0018, DOK 374.281/017-BSG

UV-Schutz für einen Einzelhandelsunternehmer auf der Fahrt zur Aufsichtsratssitzung seines Berufsverbandes (§§ 548 Abs. 1 i.V.m. 543 RVO) - BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 8/82

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 RVO) für einen kraft Satzung (§ 543 RVO) versicherten Einzelhandelsunternehmer auf der Fahrt zur Aufsichtsratssitzung seines Berufsverbandes;
hier: BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 8/82 - (u.a.
 Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 25.11.1977
 - 2 RU 99/76 - UV-Schutz für eine "gemischte
 Tätigkeit" - Kartei Dr. Lauterbach/Dr. Watermann
 Nr. 10316 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO -)

Das BSG hat mit Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 8/82 - den UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen kraft Satzung (§ 543 RVO) versicherten Einzelhandelsunternehmer auf der Fahrt (dabei Unfall) zur Aufsichtsratssitzung seines Berufsverbandes, der die Interessen seines Unternehmens und gleichartiger Unternehmen vertritt, bejaht.

Das BSG hat dies u.a. wie folgt begründet.

"Nichts anderes kann gelten, soweit der Kläger sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied ausübt. Der Aufsichtsrat ist kraft Satzung ein Organ der ... Dessen Aufgabenzuweisung orientiert sich notwendigerweise an den satzungsgemäßen Zielen, die vornehmlich der wirtschaftlichen Stärkung der zur ... gehörenden Gesellschafter dienen. Jedwede Aufgabe des Aufsichtsrates, mag sie verwaltender oder gestaltender Art sein oder Überwachungsfunktion haben, stellt darauf ab. Sie ist unmittelbar von bedeutender wirtschaftlicher Tragweite für jedes Einzelunternehmen. Infolgedessen ist die für die Aufsichtsratssitzung angesetzte Tagesordnung jedenfalls bei der vorliegenden Fallgestaltung kein für den Versicherungsschutz maßgebliches Kriterium. Vielmehr ist der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einstellen soll, entscheidend (BSGE 30 a.a.O.). Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Tätigkeit dem Unternehmen dienlich ist, nicht nach objektiven Gesichtspunkten. Es ist ausreichend, daß der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, die Tätigkeit sei geeignet, den Interessen des Unternehmens zu dienen (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 39 m.w.N.). Auch dies ist zu bejahen."